



**Managementplan  
für das  
Fauna-Flora-Habitat-Gebiet  
DE-1927-352 „Tarbeker Moor“**



Stand: Dezember 2010

Der Managementplan wurde in enger Zusammenarbeit mit dem Kreis Segeberg durch die Projektgruppe Natura 2000 im Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR) im Auftrag des Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (MLUR) erarbeitet und wird bei Bedarf fortgeschrieben.

Aufgestellt durch das MLUR (i. S. § 27 Abs. 1 Satz 3 LNatSchG):

Titelbild:

Wiedervernässte Regenerationsbereiche im Tarbeker Moor (Liedloff 2010)

## Inhaltsverzeichnis

<b>0.</b>	<b>Vorbemerkung</b>	<b>4</b>
<b>1.</b>	<b>Grundlagen</b>	<b>4</b>
1.1.	Rechtliche und fachliche Grundlagen	4
1.2.	Verbindlichkeit	5
<b>2.</b>	<b>Gebietscharakteristik</b>	<b>6</b>
2.1.	Gebietsbeschreibung, Nutzung	6
2.2.	Eigentumsverhältnisse	7
2.3.	Regionales Umfeld	7
2.4.	Schutzstatus und bestehende Planungen	8
<b>3.</b>	<b>Erhaltungsgegenstand</b>	<b>9</b>
3.1.	FFH-Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-Richtlinie	9
3.2.	FFH-Arten nach Anhang II und IV FFH-Richtlinie	9
3.3.	Vogelarten nach Anhang I und Art. 4 (2) Vogelschutz-Richtlinie	10
3.4.	Weitere Arten und Biotope	10
4.	Erhaltungsziele	11
4.1.	Erhaltungs- und Wiederherstellungsziele	11
4.2.	Sonstige Erhaltungs- und Entwicklungsziele aus anderen Rechtsgründen	11
<b>5.</b>	<b>Analyse und Bewertung</b>	<b>12-13</b>
<b>6.</b>	<b>Maßnahmenkatalog</b>	<b>14</b>
6.1.	Bisher durchgeführte Maßnahmen	14
6.2.	Notwendige Erhaltungsmaßnahmen	14
6.3.	Weitergehende Entwicklungsmaßnahmen	15
6.4.	Schutzinstrumente, Umsetzungsstrategien	16
6.5.	Verantwortlichkeiten	16
6.6.	Kosten und Finanzierung (siehe Maßnahmenblätter)	16
6.7.	Öffentlichkeitsbeteiligung	16
<b>7.</b>	<b>Erfolgskontrolle und Monitoring der Maßnahmen</b>	<b>17</b>
<b>8.</b>	<b>Anhang</b>	<b>17</b>

## 0. Vorbemerkung

Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind über die Auswahl und Meldung von Natura 2000-Gebieten hinaus gem. Art. 6 der FFH-Richtlinie und Art. 2 und 3 Vogelschutz-Richtlinie verpflichtet, die notwendigen Erhaltungsmaßnahmen festzulegen, um in den besonderen Schutzgebieten des Netzes Natura 2000 eine Verschlechterung der natürlichen Lebensräume und Habitate der Arten zu vermeiden. Dieser Verpflichtung kommt das Land Schleswig-Holstein im Rahmen der föderalen Zuständigkeiten mit diesem Managementplan nach.

Der Plan erfüllt auch den Zweck, Klarheit über die Möglichkeiten und Grenzen der Nutzung von Natura 2000-Gebieten zu schaffen. Er ist daher nicht statisch, sondern kann in Abhängigkeit von der Entwicklung des Gebietes bzw. der jeweiligen Schutzobjekte fortgeschrieben werden.

## 1. Grundlagen

### 1.1. Rechtliche und fachliche Grundlagen

Das Gebiet „Tarbeker Moor“ (Code-Nr: DE-1927-352) wurde der Europäischen Kommission im Jahr 2004 zur Benennung als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung vorgeschlagen. Das Anerkennungsverfahren gem. Art. 4 und 21 FFH-Richtlinie wurde mit Beschluss der Kommission vom 13. November 2007 abgeschlossen. Das Gebiet ist in der Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung für die atlantische Region im Amtsblatt der Europäischen Union bekannt gemacht worden (ABl. L 12 vom 15.01.2008, S. 461). Das Gebiet unterliegt dem gesetzlichen Verschlechterungsverbot des § 33 Abs. 1 BNatSchG.

Die nationalen gesetzlichen Grundlagen ergeben sich aus § 32 Abs. 5 BNatSchG (Fassung vom 29.07.2009) in Verbindung mit § 27 Abs. 1 LNatSchG (Fassung vom 24.02.2010).

Folgende fachliche Grundlagen liegen der Erstellung des Managementplanes zu Grunde:

- ⇒ Standarddatenbogen in der Fassung vom 01.05.2004
- ⇒ Gebietsabgrenzung in den Maßstäben 1:25.000 und 1:5.000 gem. Anlage
- ⇒ Gebietsspezifische Erhaltungsziele (Amtsbl. Sch.-H. 2006, S. 471) gem. Anlage
- ⇒ Kurzgutachten
- ⇒ Lebensraumtypenkartierung mit Textbeitrag (LEGUAN 2006), Biotoptypen aktualisiert durch LLUR SH 2010
- ⇒ Abstimmungen mit dem Kreis Segeberg (naturschutzfachlich und als Eigentümer von ca. 80 % des FFH-Gebietes) sowie mit der Freien und Hansestadt Hamburg (naturschutzfachlich und als Eigentümer von ca. 10 % des FFH Gebietes)

## 1.2. Verbindlichkeit

Dieser Plan ist nach intensiver, möglichst einvernehmlicher Abstimmung mit den Flächeneigentümern/innen und/oder den örtlichen Akteuren aufgestellt worden. Neben erforderlichen Erhaltungs- und ggf. Wiederherstellungsmaßnahmen werden hierbei ggf. auch weitergehende Maßnahmen zu einer wünschenswerten Entwicklung des Gebietes dargestellt.

Die Ausführungen des Managementplanes dienen u. a. dazu, die Grenzen der Gebietsnutzung (Ge- und Verbote), die durch das Verschlechterungsverbot (§ 33 Abs. 1 BNatSchG, ggf. i. V. mit § 24 Abs. 1 LNatSchG) in Verbindung mit den gebietsspezifischen Erhaltungszielen rechtverbindlich definiert sind, praxisorientiert und allgemein verständlich zu konkretisieren.

In diesem Sinne ist der Managementplan in erster Linie eine verbindliche Handlungsleitlinie für Behörden, der für die einzelnen Grundeigentümer/-innen keine rechtliche Verpflichtung zur Umsetzung der dargestellten Maßnahmen entfaltet. Da der Plan in enger Kooperation und weitgehendem Einvernehmen mit den Beteiligten vor Ort erstellt wurde, kann der Plan oder können einzelne Maßnahmen durch schriftliche Zustimmung der betroffenen Eigentümer und Eigentümerinnen oder einer vertraglichen Vereinbarung mit diesen als verbindlich erklärt werden. Darüber hinaus bieten sich Freiwillige Vereinbarungen an, um die im Plan ggf. für einen größeren Suchraum dargestellten Maßnahmen flächenscharf mit den Beteiligten zu konkretisieren.

Die Darstellung von Maßnahmen im Managementplan ersetzt nicht ggf. rechtlich erforderliche Genehmigungen, z.B. nach Naturschutz-, Wasserrecht oder Landeswaldgesetz.

Bei der Umsetzung der Maßnahmen sollen verschiedene Instrumente wie Vertragsnaturschutz, Flächenkauf, langfristige Pacht und die Durchführung von konkreten Biotopmaßnahmen zur Anwendung kommen.

Sollte in Ausnahmefällen kein Einvernehmen bei erforderlichen Erhaltungs- oder Wiederherstellungsmaßnahmen erzielt werden können, ist das Land Schleswig-Holstein verpflichtet, geeignete Maßnahmen zu deren Umsetzung zu ergreifen. Hierbei können die Eigentümer oder sonstige Nutzungsberechtigte von Grundstücken verpflichtet werden, die Maßnahmendurchführung durch die Naturschutzbehörde zu dulden (§ 65 BNatSchG i. V. mit § 48 LNatSchG).

## 2. Gebietscharakteristik

### 2.1. Gebietsbeschreibung, Nutzung

Das FFH-Gebiet 1927-352 Tarbeker Moor liegt im Kreis Segeberg zwischen Blunk und Tensfeld, etwa 10 km nördlich von Bad Segeberg. Das Gebiet ist 131 ha groß. Der südliche Teil (ca. 85 ha) gehört zur Gemeinde Blunk, Amt Trave-Land und ist Teil des Naturparks Holsteinische Schweiz. Im Norden gehören ca. 45 ha zur Gemeinde Tensfeld und ca. 1 ha im äußersten Westzipfel zur Gemeinde Tarbek, beide Amt Bornhöved. Die nördlichen Bereiche sind nicht in den Naturpark Holsteinische Schweiz einbezogen.

Naturräumlich liegt das Tarbeker Moor an der Grenze der Holsteinischen Vorgeest zum Seengebiet der oberen Trave. An der westlichen Gebietsgrenze verläuft die Wasserscheide Trave (westlich)/Schwentine (östlich). Das Gebiet gehört zum Schwentineeinzugsbereich und zum Bezirk des Gewässerpflegeverbandes Tensfelder Au (Hauptentwässerung nach Osten).

Das Tarbeker Moor liegt in einem Urstromtal, das durch Schmelzwasserströme der Weichsel-Kaltzeit geformt wurde. Am nördlichen Moorrand wird das fossile Kliff der „Tensfelder Au“ als Geotop geführt. Im Postglazial vermoorte das Tal weiträumig. Im Bereich des Tarbeker Moores konnte sich aufgrund der speziellen hydrologischen Situation ein Regenmoor entwickeln, das auf dem darunter liegenden Niedermoortorf aufwuchs. Dieses ehemalige Regenmoor, das im 20. Jahrhundert fast vollständig abgetorft wurde, bildet den Kern des Gebietes. Im Nordwesten und Südosten schließen sich Niedermoorbereiche an. Die hydrologische Situation wurde zum Zweck des Torfabbaus und später zum Zweck der Renaturierung stark verändert. Das Gebiet ist der westliche Teil des Schwerpunktbereiches Nr. 135 „Tensfelder-Muggesfelder Moor“ des landesweiten Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems (MUNL 2003). Nach Nordost, Südost und Südwest binden Biotopverbundachsen an.

Die Vegetationsstruktur des Tarbeker Moores ist stark durch den Torfabbau und die späteren Renaturierungsbemühungen geprägt. Das ehemalige Torfabbaugelände ist durch Torfdämme und Pütten, die von SSW nach NNO verlaufen, gegliedert. Das Einsammeln des Torfes erfolgte über eine Lorenbahn, die auf den Dämmen verkehrte und den Torf zum Torfwerk am nordöstlichen Punkt des Moores beförderte. Hier, am östlichen Moorrand, verlief auch die normalspurige Nebenbahn Bad Segeberg-Bornhöved-Kiel, die in den 1960er Jahren abgebaut wurde. Trassenteile blieben erhalten, so dass man noch heute auf der alten Bahntrasse vom Tarbeker Moor bis zum Ihsee in Bad Segeberg Rad fahren kann. Die interne Torflorenbahn wurde mit Einstellung des Torfabbaus Ende der 1980er Jahre abgebaut. 1992 wurden die Maßnahmen zur Wiedervernässung der abgebauten Moorbereiche eingeleitet, 2004 erfolgte eine weitere Anhebung des Wasserstandes. Es wurden insgesamt ca. 75 ha Moorflächen vernässt. In den ehemaligen Abbaubereichen haben sich unterschiedliche Regenerations- und Degenerationsstadien der Hoch- und Übergangsmoore entwickelt. Die trockenen Bereiche sind häufig vegetationsarm, teilweise finden sich Pfeifengras-Degenerationsstadien, während sich in den feuchten Bereichen Wollgras-

und Moorheidestadien sowie sumpfige Regenerationsstadien entwickelt haben.

Die tief gelegenen Bereiche werden von Wasserflächen eingenommen, die z. T. torfmoosreiche Schwingdecken mit Sumpf-Calla (*Calla palustris*) und dem Wasserschlauch (*Utricularia vulgaris*) aufweisen. An den Rändern der Wasserflächen finden sich stellenweise Regenerationsflächen mit Beständen des Weißen Schnabelriedes (*Rhynchospora alba*). Im Osten der ehemaligen Abbaufäche sind weite Bereiche überflutet und mit abgestorbenen Gehölzen bestanden. Hier finden sich auch Bestände der Rispen-Segge (*Carex paniculata*) sowie der Scheinzyper-Segge (*Carex pseudocyperus*).

An den höher gelegenen Rändern der Abbaufäche finden sich Birken-Degenerationsstadien auf entwässerten und teilweise mineralisierten Torfen. Im Norden und Osten des Gebietes liegen einige kleinere Regenerationsflächen, eingetret in die von Moorbirken (*Betula pubescens*) geprägten Bereiche. Außerhalb des Torfabbauggebietes kommen Grünlandflächen sowohl auf entwässertem Niedermoorboden als auch auf mineralischem Boden vor. Die Grünlandflächen sind teilweise durch Hecken gegliedert. Sie werden im südöstlichen Teil noch durch einen Graben entwässert. Am südöstlichen Talhang kommen an zwei kleinen Bächen sickerfeuchte, stellenweise quellige Erlen- und Eschenwälder vor, die auch als FFH-Lebensraumtypen auskartiert wurden.

Für Erholungssuchende ist das Gebiet wegemäßig gut erschlossen. Es gibt einen Rundweg um die Einstaubereiche herum sowie Wegeanschlüsse, insbesondere Richtung Blunk, Wardel und Ertrade/Tensfeld, schließlich auch den Fahrradwanderweg auf der alten Eisenbahntrasse nach Bad Segeberg.

## 2.2. Eigentumsverhältnisse

Das Gebiet befindet sich zu ca. 80 % im Eigentum des Kreises Segeberg und zu ca. 10 % im Eigentum der Freien und Hansestadt Hamburg (nordwestlicher Gebietsteil), die beide einer Moorrenaturierung und einer FFH-gemäßen Gebietsnutzung zugestimmt haben.

Ca. 10 % der Gebietsfläche im nordöstlichen und insbesondere im südöstlichen Teil des FFH-Gebietes befinden sich im Eigentum von ca. 12 Privateigentümern. Es handelt sich um folgende Nutzungen: Acker (Mais), Gärtnereifläche, Grünland, Moorbirkenwald sowie die als LRT kartierten, quelligen Erlen-Eschenwälder im südöstlichen Hangbereich.

## 2.3. Regionales Umfeld

Regionalwirtschaftlich hat das Gebiet selbst keine Bedeutung. Das Umfeld ist land- und forstwirtschaftlich sowie im Norden durch den Sand- und Kiesabbau geprägt.

Die ca. 1 km südöstlich gelegene Ortschaft Blunk hat als Gemeinde im Naturpark „Holsteinische Schweiz“ Funktionen im Bereich Fremdenverkehr/Naherholung. Im Blunker Ortsteil Wardel, direkt südwestlich an das FFH-Gebiet anschließend, befindet sich ein Reitbetrieb. Nach einer Auskiesung brachliegende Gewässer- und Sandflächen im Bereich Wardel ziehen im Sommer Besucher zum Wasser- und Sonnenbaden an, obwohl es sich hier nicht um eine offizielle Badestelle handelt.

#### 2.4. Schutzstatus und bestehende Planungen

Die Moorlebensräume, einschließlich der Kontakt- und Übergangsräume, die eingeschlossenen Stillgewässer sowie die Quellwaldbereiche am südöstlichen Hangbereich unterliegen dem gesetzlichen Biotopschutz nach § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 21 LNatSchG Schleswig-Holstein (ca. 80 % der Gebietsfläche).

Die bewaldeten Flächen unterliegen gleichzeitig den Regelungen des Landeswaldgesetzes.

Aufgrund einer vom Kreis Segeberg beauftragten Renaturierungsplanung wurden die industriell abgebauten Torfflächen in den Jahren 1992 - 2004 eingestaut und wiedervernässt.

Die Eigentumsflächen der Freien und Hansestadt Hamburg werden in ihrer Entwicklung durch die hamburgische Forsteinrichtungsplanung geregelt. Für die Waldflächen ist dort weitgehend die natürliche Eigenentwicklung, für die Grünlandflächen eine extensive Nutzung festgeschrieben. Für die verlandete Senke des ehemaligen Eckernsees (heute: Landröhricht, feuchtes Hochstaudenried, Gehölzjungwuchs) wird die Wiederherstellung eines Stillgewässers von Hamburger Seite überlegt.

### 3. Erhaltungsgegenstand

Die Angaben zu den Ziffern 3.1. bis 3.3. entstammen den jeweiligen Standarddatenbögen (SDB). In Abhängigkeit von der Entwicklung des Gebietes können sich diese Angaben ändern. Die SDB werden regelmäßig an den aktuellen Zustand angepasst und der Europäischen Kommission zur Information übermittelt.

#### 3.1. FFH-Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-Richtlinie (Flächenanteile und Erhaltungszustände aufgrund Monitoring aktualisiert)

Code	Name	Fläche		Erhaltungszustand <sup>1)</sup>
		ha	%	
7120	Noch renaturierungsfähige, degradierte Hochmoore	8,43	6,45	B
7120	Noch renaturierungsfähige, degradierte Hochmoore	5,87	4,50	C
7120	Noch renaturierungsfähige, degradierte Hochmoore	36,26	27,88	-
7140	Schwingrasen- und Übergangsmoore	9,79	7,50	B
7140	Schwingrasen- und Übergangsmoore	32,03	24,54	C
7150	Senken mit Torfmoorsubstraten	0,25	0,19	A
7150	Senken mit Torfmoorsubstraten	1,14	0,88	B

<sup>1)</sup> A: hervorragend; B: gut; C: ungünstig

LRT-Kartierung und Kommentierung nennen noch den LRT 91 EO, hier als Ausprägung des Erlen-Eschen-Quellwaldes an den südöstlichen Hängen. Es sind ca. 0,6 ha kartiert worden, davon ca. 0,4 ha im Erhaltungszustand B und ca. 0,2 ha im Erhaltungszustand C.

#### 3.2. FFH-Arten nach Anhang II und IV FFH-Richtlinie

Taxon	Name	Populationsgröße	Erhaltungszustand <sup>1)</sup>
PELOFUSC	Knoblauchkröte ( <i>Pelobates fuscus</i> )	6 - 10 Exemplare	
RANAARVA	Moorfrosch ( <i>Rana arvalis</i> )	11 - 50 Exemplare	
LUTRUTR	Fischotter ( <i>Lutra lutra</i> )	vorh.	C

<sup>1)</sup> A: hervorragend; B: gut; C: ungünstig

LEGUAN stellte außerdem die Kreuzotter (*Vipera berus*) fest, die nicht im Standarddatenbogen enthalten ist.

### 3.3. Vogelarten nach Anhang I und Art. 4 (2) Vogelschutz-Richtlinie

Taxon	Name	Populationsgröße	Erhaltungszustand <sup>1)</sup>
AVE			
AVE			
AVE			
AVE			

<sup>1)</sup>A: hervorragend; B: gut; C: ungünstig

Hier gibt es keine Nennungen im Standarddatenbogen.

LEGUAN nennt die Krickente (*Anas crecca*) als Brutvogel an den Torfstichgewässern und den Baumfalken (*Falco subbuteo*) als Nahrungsgast.

### 3.4. Weitere Arten und Biotope

Die Angaben stammen aus dem Kartierungsbericht von LEGUAN 2006

Artname	RL SH	RL BRD
Rosmarin-Heide ( <i>Andromeda polifolia</i> )	3	3
Sumpf-Calla ( <i>Calla palustris</i> )	3	3
Mittlerer Sonnentau ( <i>Drosera intermedia</i> )	3	3
Rundblättriger Sonnentau ( <i>Drosera rotundifolia</i> )	3	3
Froschbiss ( <i>Hydrocharis morsus-ranae</i> )	+	3
Stattliches Knabenkraut ( <i>Orchis mascula</i> )	3	+
Weißes Schnabelried ( <i>Rhynchospora alba</i> )	3	3
Gewöhnlicher Wasserschlauch ( <i>Utricularia vulgaris</i> )	3	3
Gewöhnliche Moosbeere ( <i>Vaccinium oxycoccos</i> )	3	3
Glocken-Heide ( <i>Erica tetralix</i> )	+	+
Schmalblättriges Wollgras ( <i>Eriophorum angustifolium</i> )	+	+
Scheidiges Wollgras ( <i>Eriophorum vaginatum</i> )	+	+

Nachgewiesene Pflanzen der Roten Listen mit Angabe der jeweiligen Gefährdungseinstufung. RL SH = Schleswig-Holstein (MIERWALD & BELLER 1990), RL BRD = Bundesrepublik Deutschland (KORNECK et al. 1996), 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, + = ungefährdet.

An Torfmoosen sind gemäß BBS (2002) zudem die Arten *Sphagnum cuspidatum*, *S. fimbriatum* und *S. magellanicum* (RL SH V) nachgewiesen.

Weitere faunistische Beobachtungen (über 3.2 und 3.3 hinaus):

Es konnten die Ringelnatter (*Natrix natrix*) sowie die Waldeidechse (*Zootoca vivipara*) festgestellt werden.

Verbreitet im Gebiet sind auch Dam-, Reh- und Schwarzwild sowie verschiedene Libellenarten.

## 4. Erhaltungsziele

### 4.1. Erhaltungs- und Wiederherstellungsziele

Die im Amtsblatt für Schleswig-Holstein veröffentlichten Erhaltungs- und Wiederherstellungsziele für das Gebiet DE-1927-352 „Tarbeker Moor“ ergeben sich aus der Anlage und sind Bestandteil dieses Planes.

Code	Bezeichnung
Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse	
7120	Noch renaturierungsfähige, degradierte Hochmoore
7140	Übergangs- und Schwingrasenmoore
7150	Torfmoor-Schlenken (Rhynchosporion)
Arten von gemeinschaftlichem Interesse	
1355	Fischotter ( <i>Lutra lutra</i> )
Vogelarten gem. Anhang 1 und Art 4 (2) Vogelschutz-Richtlinie	

Übergreifendes Ziel ist die Erhaltung eines vielgestaltigen, artenreichen Moorkomplexes in großflächig optimiertem Vernässungszustand zur Förderung nachhaltig regenerierender Übergangsmoorvegetation und progressiver Vermoorungsdynamik zum Hochmoor unter besonderer Berücksichtigung der Eignung des Gebietes als Wanderkorridor für den Fischotter.

### 4.2. Sonstige Erhaltungs- und Entwicklungsziele aus anderen Rechtsgründen

Alle Moor- und Quellwaldflächen des Gebietes (ca. 80 % der Gesamtfläche) unterliegen dem gesetzlichen Biotopschutz nach § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 21 LNatSchG.

## 5. Analyse und Bewertung

Ein Einstau der abgetorften Moorflächen konnte inzwischen weitgehend realisiert werden, eine großflächige Renaturierung des degenerierten Moorkomplexes wurde somit eingeleitet. Höhere Torfkanten und -bänke sowie der östliche Bereich werden trockener verbleiben. Im gegebenen Umfang ist dies jedoch kein Problem, es handelt sich um die Lebensräume der Kreuzotter sowie von Moorheidebeständen. Der östliche Bereich gliedert sich in einen nicht vernässbaren Streifen entlang der Landesstraße 68 und entlang des alten Bahndammes mit einer randlichen Wirkung von der östlichen Gebietsgrenze bis westlich des alten Bahndammes sowie in die Niederungsflächen im Südosten. Der erste Bereich ist nicht vernässbar, weil die beiden Bauwerke wie große Drainstränge wirken (Sanddämme). Der südöstliche Niederungsbereich wird durch einen Graben noch tlw. entwässert und könnte nach Erwerb der privaten landwirtschaftlichen Flächen zugunsten eines Naturschutzträgers noch mit Aussicht auf Erfolg vernässt werden. Es handelt sich dabei um ca. 4,5 ha Grünland, ca. 1,3 ha Quellwald am Südhang sowie um ca. 0,2 ha Bruchwald (insgesamt 5 Privateigentümer). Die Grünlandflächen könnten einer extensiven Nutzung oder Sukzessionsstadien zugeführt werden.

Die ca. 1,3 ha Quellwald wären dann zusätzlich zum gesetzlichen Biotopschutz im Eigentum eines Naturschutzträgers und könnten dauerhaft gesichert und als Naturwald entwickelt werden. Dort wo der Quellwaldbereich im Westen an den Wirtschaftsweg angrenzt, ist eine Kippstelle für Bauschutt und Gehölzschnitt im Quellwald entstanden, die saniert werden muss (Ausmaß und Tiefe nach genauer Begutachtung).

Aktive Entkusselungsmaßnahmen (Vorschlag LEGUAN 2006) werden nicht verfolgt. Aufgrund der Vernässungen haben sich etliche Birkenbestände bereits stark aufgelichtet. Der Gesamtbereich sollte in Sukzession verbleiben und im Rahmen des weiteren Monitorings fortlaufend beobachtet werden.

Im Nordosten grenzt eine höher liegende, private Ackerfläche (Maisanbau) unmittelbar an die Moorlebensräume an. Diese Fläche (ca. 1,1 ha, 1 Eigentümer) sollte erworben und dauerhaft stillgelegt werden, um Nährstoffeinträge in die Moorlebensräume abzustellen.

Die Wandermöglichkeiten für den Fischotter zwischen dem Trave- und Schwentine-System werden als gut bewertet, nachdem der Durchlass unter der L 68 vor einigen Jahren ottergerecht gestaltet und der ehemalige Bahndamm im Durchflussbereich der oberen Tensfelder Au ausgefenstert wurde.

Die Nutzung der Hamburger Flächen wurde im Hamburger Forsteinrichtungswerk einvernehmlich FFH-gerecht festgeschrieben: Extensivnutzung auf den Grünlandflächen ohne Düngung, Pflanzenschutz und weitergehende Entwässerung sowie Sukzession in den Waldbereichen mit erlaubter Einzelstammentnahme und Freistellung der Torfkante an der Moorkuhle, um besonnte Bereiche für die Kreuzotter zu entwickeln.

Die Idee der Hamburger Seite, die feuchte Senke des ehemaligen Eckernsees (heute: Feuchtes Hochstaudenried, Landröhricht, Jungwuchs von Weiden, Pappeln, Erlen) wieder zu einem Stillgewässer aufzugraben, bedarf noch genauerer Betrachtungen und detaillierterer Planung. Dafür sprächen Aspekte der Amphibien- und Libellenentwicklung. Bedenklich wäre der Aushub und das Verbringen von Moorboden bzw. das Durchbrechen einer Ortseinsperrschicht. Eine Entscheidung kann zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht erfolgen. Deshalb erfolgt auch noch keine Berücksichtigung bei den Maßnahmenvorschlägen.

Die jagdliche Nutzung sowie auch die Nutzung durch Besucher treten in der bisherigen Ausprägung nicht in Konflikt mit den Erhaltungszielen und Erhaltungsgegenständen und können in der bestehenden Ausprägung weiterhin ausgeführt werden.

Die gebietsspezifischen Erhaltungsziele werden in hohem Maße bereits unter den derzeitigen Bedingungen erfüllt. Bei den folgenden Maßnahmen handelt es sich deshalb um freiwillige, weitergehende Entwicklungsmaßnahmen.

## 6. Maßnahmenkatalog

Die Ausführungen zu den Ziffern 6.2. bis 6.7. wurden durch die Maßnahmenblätter im Anhang (Kap. 8) konkretisiert.

### 6.1. Bisher durchgeführte Maßnahmen

Der industriell abgetorfte Bereich wurde in den Jahren 1992 und 2004/2005 eingestaut.

Auf den Grünlandflächen des Kreises Segeberg sowie der Freien und Hansestadt Hamburg findet eine naturschutzgerechte, extensive Grünlandnutzung ohne Düngung und ohne weitergehende Entwässerung statt.

Die Wandermöglichkeiten für den Fischotter wurden durch den Einbau des ottergerechten Durchlasses unter der L 68 sowie durch die Ausfensterung des ehemaligen Bahndamms (beides im Verlauf der Tensfelder Au) optimiert.

### 6.2. Notwendige Erhaltungsmaßnahmen

6.2.1. Hierunter fallen die Unterhaltung der Stauanlagen (Kreis Segeberg, S + E-Finanzierung) sowie des ottergerechten Durchlasses an der L 68.

6.2.2. Für die öffentlichen Flächen (Kreis, Gemeinden, Hansestadt Hamburg) sind die Sukzessionsstadien sowie die extensiven Grünlandnutzungen weiterzuführen.

6.2.3. Für die privaten Grünland- und Wald- und Sukzessionsflächen gilt das gesetzliche Verschlechterungsverbot nach § 33 BNatSchG in Verbindung mit § 24 LNatSchG Schleswig-Holstein.

Danach ist bei den Grünlandflächen ein Umbruch oder eine Intensivierung, z. B. mit weitergehender Entwässerung unzulässig.

Die privaten Waldflächen dürfen nicht intensiver als heute praktiziert bewirtschaftet werden.

Sukzessionsflächen müssen in der Sukzession verbleiben.

6.2.4. Die Beseitigung von ca. 500 m<sup>2</sup> Bauschutt- und Gehölzschnittablagerungen im Hangquellwaldbereich auf einer Privatfläche ist als Erhaltungsmaßnahme des LRT 91 EO zu sehen. Die Feststellung des genauen Ausmaßes ist zunächst erforderlich.

### 6.3. Weitergehende Entwicklungsmaßnahmen

#### 6.3.1. Naturnahe Entwicklung der randlich liegenden, privaten Grünlandflächen

In der Moorrandzone soll eine extensive Grünlandnutzung ohne Düngung und ohne Oberflächenentwässerung entwickelt werden. Da es sich nicht um vorrangige Wiesenvogelbereiche handelt, ist auch die Entwicklung zu Sukzessionsstadien denkbar. Voraussetzung wird ein Grunderwerb der Privatflächen zugunsten eines Naturschutzträgers sein.

Eine Finanzierung ist auch über Ausgleichsmittel/Ökokonto und künftig voraussichtlich auch über das Moorprogramm des Landes möglich. Die entsprechenden Eigentümer würden nur bei Bereitstellung geeigneter Tauschflächen abgabebereit sein. Hier kann der Kreis Segeberg die LGSH entsprechend einsetzen.

#### 6.3.2. Natürliche Entwicklung der Quellwaldflächen am Südhang

Es handelt sich um ca. 1,0 ha Quellwaldflächen (davon ca. 0,4 ha als LRT kartiert) in Privateigentum. Diese Waldflächen sollen durch den Kreis Segeberg erworben und einer Naturwaldentwicklung zugeführt werden.

Die Bauschutt- und Schnittgutkipfstelle im westlichen Waldbereich am Weg ist separat zu sanieren, oder diese notwendige Sanierung ist beim Kaufpreis entsprechend zu berücksichtigen.

#### 6.3.3. Dauerhafte Stilllegung und Sukzession einer Ackerfläche am nordöstlichen Moorrand

Es handelt sich um eine ca. 1,1 ha große Ackerfläche in Privateigentum, die direkt an Moorlebensräume angrenzt und in den vergangenen Jahren mit Mais bestellt wurde. Es ergeben sich dadurch Eutrophierungseffekte auf die angrenzenden Moorlebensräume. Ziel wäre hier die Sukzession. Zu Beginn der Sukzession sollte ein Aufpflügen/Durchreißen der Fläche erfolgen, um die Gehölzsukzession zu beschleunigen. Vor der möglichen Durchführung der Maßnahmen ist ein Erwerb der Fläche vorgesehen.

#### 6.3.4. Ausstattung mit BIS-Infotafeln zur Besucherinformation

An geeigneten Punkten (5 Standorte) sollen Informationstafeln im Zuge des Besucherinformationssystems des Landes Schleswig-Holstein zur Gebietsinformation der interessierten Besucher aufgestellt werden.

#### 6.4. Schutzinstrumente, Umsetzungsstrategien

Neben dem gesetzlichen Verschlechterungsverbot der Zustände von NATURA-2000-Gebieten sind ca. 80 % des Gebietes über den gesetzlichen Biotopschutz (§ 30 BNatSchG in Verbindung mit § 21 LNatSchG) ausreichend gesichert, der „Maßnahmen, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung der geschützten Biotope führen können“, verbietet.

Die freiwilligen Entwicklungsmaßnahmen sind mit den anliegenden Privateigentümern zu regeln.

#### 6.5. Verantwortlichkeiten

Jeder Flächeneigentümer ist zunächst selbst für eine FFH-verträgliche Nutzung seiner Fläche verantwortlich.

Die untere Naturschutzbehörde des Kreises Segeberg ist für den Vollzug des BNatSchG und des LNatSchG Schleswig-Holstein verantwortlich und sorgt für die Umsetzung des Managementplanes.

#### 6.6. Kosten und Finanzierung (siehe Maßnahmenblätter)

Die Unterhaltung der Flächen obliegt grundsätzlich dem jeweiligen Eigentümer. Die bisher rechtmäßig ausgeübten, verträglichen Nutzungen begründen keine Zahlungsansprüche gegenüber dem Land.

Förderfähig durch das Land sind die notwendigen S + E-Maßnahmen (Stau), der Grunderwerb von Privatflächen sowie das Herstellen und Aufstellen der Informationsschilder (BIS-Programm).

Für den Grunderwerb ist auch der Einsatz von Ausgleichsgeldern oder von Mitteln aus dem Moorschutzprogramm des Landes denkbar.

#### 6.7. Öffentlichkeitsbeteiligung

Bei der Erarbeitung des Managementplanes wurde die UNB des Kreises Segeberg sowie das Amt für Wirtschaft, Landwirtschaft und Forsten bei der Behörde für Wirtschaft und Arbeit der Freien und Hansestadt Hamburg für die Hamburger Flächen im nordwestlichen Gebietsteil beteiligt (Festschreibung im Hamburgischen Forsteinrichtungswerk).

## 7. Erfolgskontrolle und Monitoring der Maßnahmen

Die FFH-Richtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten in Art. 11, den Zustand der Schutzobjekte und damit auch den Erfolg ergriffener Maßnahmen durch ein geeignetes Monitoring zu überwachen. Für die Umsetzung des Monitorings sind die Länder zuständig. Schleswig-Holstein kommt dieser Verpflichtung für die FFH-Gebiete durch ein Monitoring im 6-Jahres-Rhythmus nach. Die Ergebnisse des Erfassungsprogramms dienen u. a. als Grundlage für ein weiteres, angepasstes Gebietsmanagement.

## 8. Anhang

Karte 1: Übersichtskarte  
Karte 2: Bestandskarte  
Karte 3: Maßnahmenkarte  
Karte 4: Eigentümerkarte  
Erhaltungsziele  
Maßnahmenblätter

Literatur: (über die in 1.1. genannten Grundlagen hinaus)

- Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein (LANU), 2004: Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem für Schleswig-Holstein
- Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum I, MUNF SH 1998
- LEGUAN (2006): Textbeitrag zum FFH-Gebiet Tarbeker Moor (DE 1927-352) im Rahmen der naturschutzfachlichen Grundlagenerfassung in NATURA-2000-Gebieten in Schleswig-Holstein und Hamburg
- Konzept zur Renaturierung des Tarbeker Moores im Auftrage des Kreises Segeberg 1992, erstellt durch Bürogemeinschaft TTG Lübeck, unveröffentlicht
- BBS Büro Greuner-Pönicke, Kiel 2002 und 2004: Renaturierung des Tarbeker Moores mit Schutz- und Entwicklungsmaßnahmen, unveröffentlicht, im Auftrage des Kreises Segeberg

**Anlage:****Auszug aus Amtsblatt****Erhaltungsziele für das als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung benannte Gebiet DE-1927-352 „Tarbeker Moor“****1. Erhaltungsgegenstand**

Das Gebiet ist für die Erhaltung folgender Lebensraumtypen des Anhang I und Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie

**a) von besonderer Bedeutung:**

7140 Übergangs- und Schwingrasenmoore  
7150 Torfmoor-Schlenken (Rhynchosporion)

**b) von Bedeutung:**

7120 Noch renaturierungsfähige degradierte Hochmoore  
1355 Fischotter (Lutra lutra)

**2. Erhaltungsziele****2.1. Übergreifende Ziele**

Ziel ist die Erhaltung eines vielgestaltigen, artenreichen Moorkomplexes in großflächig optimiertem Vernässungszustand zur Förderung nachhaltig regenerierender Übergangsmoorvegetation und progressiver Vermoorungsdynamik zum Hochmoor unter besonderer Berücksichtigung der Eignung des Gebietes als Wanderkorridor für den Fischotter.

**2.2. Ziele für Lebensraumtypen von besonderer Bedeutung:**

Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der unter 1.a genannten Lebensraumtypen. Hierzu sind insbesondere folgende Aspekte zu berücksichtigen:

**7140 Übergangs- und Schwingrasenmoore**  
**7150 Torfmoor-Schlenken (Rhynchosporion)**

**Erhaltung**

- der natürlichen hydrologischen, hydrochemischen und hydrophysikalischen Bedingungen,
- der lebensraumtypischen Strukturen und Funktionen, u.a. der nährstoffarmen Bedingungen,
- der weitgehend unbeeinträchtigten Bereiche,
- der Bedingungen und Voraussetzungen, die für das Wachstum torfbildender Moose erforderlich sind,
- standorttypischer Kontaktlebensräume (z.B. Gewässer und ihre Ufer) und charakteristischer Wechselbeziehungen.

### **2.3 Ziele für Lebensraumtypen und Arten von Bedeutung:**

Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes des/r unter 1.b genannten Lebensraumtyps und Art. Hierzu sind insbesondere folgende Aspekte zu berücksichtigen:

#### **7120 Noch renaturierungsfähige degradierte Hochmoore**

Erhaltung

- der natürlichen hydrologischen, hydrochemischen und hydrophysikalischen Bedingungen,
- nährstoffarmer Bedingungen,
- der lebensraumtypischen Strukturen und Funktionen,
- und Entwicklung der Bedingungen und Voraussetzungen, die für das Wachstum torfbildender Moose und die Regeneration des Hochmoores erforderlich sind,
- der zusammenhängenden baum- bzw. gehölzfreien Mooroberflächen,
- standorttypischer Kontaktlebensräume und charakteristischer Wechselbeziehungen.

#### **1355 Fischotter (*Lutra lutra*)**

Erhaltung

- großräumig vernetzter Systeme von Fließ- und Stillgewässern mit weitgehend unzerschnittenen Wanderstrecken entlang der Gewässer,
- naturnaher, unverbauter und störungsarmer Gewässerabschnitte mit reich strukturierten Ufern,
- der Durchgängigkeit der Gewässer,
- der natürlichen Fließgewässerdynamik,
- einer gewässertypischen Fauna (Muschel- Krebs- und Fischfauna) als Nahrungsgrundlage,
- bestehender Populationen.